



**Geschäftsführung  
Bezirksvertretung 8 (Kalk)**

Herr Menne

Telefon: (0221) 221-98313  
Fax : (0221) 221-98347  
E-Mail: dieter.menne@stadt-koeln.de

Datum: 30.04.2015

**Auszug  
aus dem Entwurf der Niederschrift der 7. Sitzung der  
Bezirksvertretung Kalk vom 28.04.2015**

**öffentlich**

**8.2.1 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend  
den Bebauungsplan-Entwurf 70449/09  
Arbeitstitel: Wiersbergstraße in Köln-Kalk  
0122/2015**

Herr Tuch, Stadtplanungsamt, erläutert ausführlich die geänderte Planung.

Anschließend erklären alle Fraktionen und der Bezirksvertreter Eierhoff (AfD) übereinstimmend, dass die jetzt vorliegende Lösung mittels eines Teilsatzungsbeschlusses für alle Seiten ein sehr zufriedenstellendes Ergebnis darstellt. Damit ist es ohne Schwierigkeiten möglich, auf ggf. erforderliche Veränderungen in diesem Gebiet zeitnah zu reagieren, ohne ein neues Bauleitplanverfahren beginnen zu müssen. Sie danken der Verwaltung, insbesondere Herrn Tuch, für dieses Engagement.

Bezirksbürgermeister Thiele stellt den Alternativbeschluss gemäß Anlage 10 der Beschlussvorlage zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Kalk empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt

1. über die zum Bebauungsplan-Entwurf 70449/09 für das Gebiet zwischen Neuburgstraße im Westen, Kalker Stadtgarten im Norden, Wiersbergstraße und Christian-Sünner-Straße im Osten und der südlichen Seite der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf (Jugendeinrichtung) und der öffentlichen Grünfläche (Gemarkung Kalk, Flur 26, Flurstücke, 334/5, 78, 121, 122, 197, 481/16, 482/16, 490/16, 198, 199, 196, 323/16, 281/16, 484/16, 359/16, 191, 365/16, 195, 194, und teilweise 210, Flur 24, Flurstücke 197, 305/56 und teilweise 70) —Arbeitstitel: Wiersbergstraße in Köln-Kalk— abgegebenen Stellungnahmen gemäß Anlage 12;

2. den Bebauungsplan 70449/09 für den unter 1. genannten Teilbereich (Teilsatzungsbeschluss) nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig zugestimmt.